Wissenschaftliche Ethik

und

moralische Gesetzgebung.

Grundgedanken
einer Kritik der gegenwärtigen Ethik

von

Otto Ritschl.

Tübingen und Leipzig
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1903.

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen behält sich die Verlagsbuchhandlung vor.

C. A. Wagners Universitätsbuchdruckerei, Freiburg i. Br.

171
R51w

Vorwort.

Die Kritik, die ich kürzlich auf dem hiesigen theologischen Feriencursus in meinen Vorträgen über die Ethik der Gegenwart in der deutschen Theologie und Philosophie an einigen weitverbreiteten und eingebürgerten Ansichten, Begriffen und Ansprüchen der herkömmlichen Moral geübt habe, ist manchem meiner Hörer befremdlich gewesen. Da ich das Thema jener Vorträge noch etwas weiter auszuarbeiten vorhabe und sie erst in einer solchen vervollständigten Gestalt veröffentlichen will, da ich andererseits aber in jener überwiegend Bericht erstattenden Darstellung nicht auch die Grundgedanken, die meine kritischen Ausführungen tragen, zusammenhängend entwickeln kann, wollen die folgenden Blätter jene meine demnächst erscheinende Arbeit in dieser Hinsicht ergänzen und ihrem Verständnis als Vorbereitung dienen. Daher erscheint es mir auch angezeigt, diese zusammenfassende, wenngleich nur kurz gehaltene Darlegung meiner von den herrschenden Ansichten mehr oder weniger abweichenden Auffassung der Ethik der grösseren Schrift voranzuschicken, in deren Auseinandersetzung mit anderen Ethikern und Moralisten es sich um die kritische Anwendung dieser Gedanken handeln wird.

Bonn, 11. November 1902.

Otto Ritschl.

57117

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/wissenschaftlich00rits

1.

Wir Theologen als Glieder der nach mittelalterlichem Herkommen in dem Organismus der Universitäten an erster Stelle gezählten Facultät sind zum grössten Theil noch immer unglaublich stolz darauf, dass das, was wir in unserem Berufe treiben, Wissenschaft sein soll, und leicht empfindlich dagegen, wenn andere diesen Anspruch mehr mit Ironie, als mit Anerkennung behandeln. Und doch glaube ich, es gilt auch hier das Wort: die Ersten werden die Letzten sein, und die Letzten werden die Ersten sein. Die bisherigen Letzten an den Universitäten sind jedenfalls die Vertreter der Naturwissenschaften. Welche alle andere Wissenschaft in Schatten stellende Fortschritte in diesen aber das 19. Jahrhundert hat werden sehen, ist jedermann kund, und selbst die stolzesten Theologen können sich damit nur irgendwie in Frieden abzufinden suchen.

Klar wenigstens ist das eine. Die Arbeitsmethoden der Naturwissenschaften, wenn auch nicht alle ihre Hypothesen oder gar Speculationen, soweit deren noch vertreten werden, sind jedenfalls von wissenschaftlicher Art. Sind nun auch ebenso von wissenschaftlicher Art die Arbeitsmethoden in der Theologie? In der historischen Theologie sind sie es immerhin in höherem Masse, als in der theoretischen. In dieser dagegen

herrscht noch eine recht trübe Verwirrung über das, was Wissenschaft und was nicht Wissenschaft ist. Wollen wir aber dieser Verwirrung im wissenschaftlichen Interesse zu Leibe gehen, so wird mir hoffentlich niemand widersprechen, wenn ich sage, dass ohne klare Begriffe auch kein wissenschaftliches Denken möglich ist. Denken wir also, dass auch wir Theologen es irgendwie mit Wissenschaft zu thun haben, so müssen wir vor allem einen klaren Begriff von der Wissenschaft haben.

Nun ist der Begriff von der Wissenschaft, den die hinreichend philosophisch gebildeten Vertreter der Naturwissenschaft haben, allerdings eindeutig und klar. Danach kommt es in der Wissenschaft selbst nur auf den Gewinn von neuem Wissen an. So aber wird dem wissenschaftlichen Denken auch nur ein theoretischer oder ein Wissenserfolg als Zweck oder als Aufgabe unterstellt. Nicht ebenso dagegen begnügen wir Theologen, und Hand in Hand mit uns auch viele Philosophen, uns damit, unseren Denkleistungen blos theoretische oder Wissenszwecke zu setzen. Wir wollen zwar auch solche Zwecke erstreben, manche von uns legen sogar ein grosses Gewicht darauf, und doch sind fast alle der Meinung, dass neben den theoretischen nothwendig auch praktische Zwecke von der Theologie wahrzunehmen sind.

Diese soll der Kirche dienen wollen, heisst es meistens. Wer vorsichtiger ist, wird statt „der Kirche“ sagen: „der Religion und der Sittlichkeit“. Aber auch durch diese Veredlung des der Wissenschaft zugemutheten Dienstes wird die Sache selbst weder klarer noch richtiger. Die Anwälte der Kirche freilich empfinden das, was dieser etwa die theologische Wissenschaft leistet,

schon längst viel mehr als ein Danaergeschenk und nicht als einen Dienst nach ihrem Herzen. Aber entweder hat wirklich die Theologie mit ihrer Erkenntnisarbeit der Kirche dienen zu wollen, dann muss sie auch bereit sein, deren Magd zu sein, wie einst im Mittelalter die gesamte Wissenschaft, auch in ihren anderen Zweigen. Dann aber ist die Theologie auch nicht mehr Wissenschaft. Denn als wissenschaftliches gedeiht das Denken nur, wenn es völlig frei ist. Oder die Theologie ist in diesem Sinne freie Wissenschaft, dann liegt ihr auch als eigene Aufgabe[1] kein Dienst gegenüber der Kirche ob. Sondern sie hat vielmehr nur ihre lediglich wissenschaftlichen Erkenntnisaufgaben zu erfüllen.

Und weiter! Ist denn die Religion nicht Manns genug, die in ihrem vermeintlichen Interesse der Wissenschaft zugemutheten Dienste entbehren zu können? Denn worin sollen diese überhaupt bestehen? Durch wissenschaftliches Denken, meint man, solle und könne die Gedankenwelt der Religion, d. h. natürlich der christlichen, begründet werden. Das ist die alte Fiction aller Apologetik. Aber wenn nur nicht alles wissenschaft-

[1] Die allein wissenschaftlichen Aufgaben der theologischen Forschung schliessen es selbstverständlich nicht aus, dass dieselben Personen, die ihnen obliegen, daneben auch stofflich verwandten praktischen Berufen als akademische Lehrer, als Lehrer an höheren Schulen oder als Geistliche nachgehen und eine praktisch geartete Arbeit widmen. Inwiefern dabei den akademischen Lehrern der Theologie ein wissenschaftliches Können nothwendig ist und ihre Unterrichtsthätigkeit im Interesse der Kirche fruchtbar macht, habe ich dargelegt und begründet in einem längeren Artikel, der unter dem Titel: „Welchen Dienst leisten der Kirche die akademischen Lehrer der Theologie?“ in No. 50 des laufenden Jahrgangs der „Christlichen Welt“ erschienen ist.

liche Denken, das nichttheologische zuerst und neuerdings auch das theologische, stets lediglich den Erfolg gehabt hätte, auf die Ueberlieferungen des religiösen Denkens auflösend zu wirken! Und nun soll dennoch immer wieder dasselbe wissenschaftliche Denken die Religion begründen, deren hergebrachte Vorstellungen es doch seiner ganzen Art nach nur zu zersetzen geeignet ist? Ich wenigstens dankte an Stelle der Religion gefälligst für solche Dienste von wissenschaftlichen Begründungsversuchen, die, wie die gesamte Geschichte der Apologetik lehrt, immer problematischer geworden und immer unfruchtbarer ausgefallen sind, und die die Religion viel mehr compromittirt, als ihren Interessen aufgeholfen haben.

Lasst daher doch nur die Religion selbst die ihr eigenen Kräfte und Bestrebungen entfalten und frei werden von dem Gängelbande oder der Zwangsjacke der bisherigen Apologetik[1], diesem hartnäckigen Misbrauch des wissenschaftlichen Apparats zu unwissenschaftlichen, weil vielmehr praktischen Zwecken! Wer keine Religion hat, wird sie auf diesem krummen Wege nimmermehr gewinnen. Und wer sie hat, wird nur erleichtert aufathmen können, wenn die gegen ihren Misbrauch aufbegehrende Wissenschaft selbst jenen Irrweg

[1] Soweit die Apologetik mit den Mitteln eines praktisch-religiös gearteten Denkens denselben praktischen Aufgaben nachgeht, wie überhaupt die christliche Verkündigung und der christliche Unterricht, erkenne ich ihre Bestrebungen selbstverständlich als berechtigt und nothwendig an. Insofern aber ist sie nicht wissenschaftliche Theologie, sondern ein Theil der theologischen Praxis, und die ihrem praktischen Betriebe etwa dienlichen Kunstregeln sind von der praktischen Theologie zu entwickeln.

gehörig verrammelt und von vornherein mit den nöthigen Warnungstafeln versieht. Mit wissenschaftlichen Mitteln ist noch niemals Religion hervorgebracht, genährt und bewahrt worden, so wenig wie jemals ein lebendiger Mensch oder auch nur ein einziges Lebewesen von niedrigster Art durch eine wissenschaftlich begründete Synthese seiner chemischen Elemente künstlich hat hervorgebracht werden können. Warum also bemühen sich noch immer Theologen und Philosophen um jenes Homunculusproblem?

Wer jedoch religiös erregt und gefördert zu werden bedarf und begehrt, der suche die Gemeinschaft der Frommen und den lebendigen Austausch mit ihnen, oder der lese die Heilige Schrift und Erbauungsbücher, aber keine nur angeblich wissenschaftlichen, in Wirklichkeit vielmehr blos sophistischen Bücher mit apologetischer Tendenz, in denen das Unbegreifliche begreiflich, das Irrationale rational zu machen versucht wird. Denn alles Denken in der Religion kann nur als der Ausdruck und die Consequenz eines eigenen religiösen Erlebens einen guten Sinn haben. So lasse es sich denn befruchten vor allem auch von dem in der Vergangenheit der Religion lebendigen Geiste eines zeugungskräftigen Glaubens. Aber mit der Wissenschaft hat es alle lebendige Religion nur immer mittelbar zu thun[1]; will sie sich direct mit ihr befassen, so haben beide nur Schaden davon.

Und mit dem Verhältnis der Sittlichkeit zur Wissen-

[1] Genauer habe ich diese Frage behandelt in meiner Abhandlung über „Theologische Wissenschaft und religiöse Speculation“ in der Zeitschrift für Theologie und Kirche 1902, Heft 3 und 4.

schaft steht es im Wesentlichen nicht anders. Zwar die sog. normative Ethik will die dem sittlichen Leben geltenden Regeln und Normen auch wieder mit wissenschaftlichen Mitteln feststellen oder begründen. So setzt auch sie sich einen praktischen Zweck, den sie auf theoretischem Wege erreichen will. Aber Gleiches wird immer nur durch Gleiches bewirkt. Entweder also ist die Ethik Wissenschaft, dann hat sie als solche auch keine praktischen, sondern lediglich theoretische Zwecke[1]. Oder sie hat wirklich auch praktische Zwecke, dann hört sie aber in demselben Masse auch auf, eine Wissenschaft zu sein. Der Begriff einer praktischen Wissenschaft dagegen ist nur ein hölzernes Eisen, ein ungefüges Mittelding ohne Leistungsfähigkeit und Charakter. In einer ihrer Aufgaben und Grenzen bewussten Wissenschaft sind solche begriffliche Misbildungen verwerflich. Dass sie in der Praxis des Lebens erträglich sind, wie alle Inconsequenzen, Compromisse und Halbheiten, beweist ihr von den meisten noch immer so sorglich gepflegtes Bestehen. Aber das praktische Leben besitzt überhaupt gegen alles Herkommen eine unglaubliche Geduld. Intolerant ist es immer nur gegen Neuerungen und Neuerer, weil diese seinen Gewohnheiten unbequem

[1] In dieser Frage freue ich mich der Uebereinstimmung auch mit einem Theologen. C. Stange hat in seiner Einleitung in die Ethik, einer der scharfsinnigsten, sorgfältigsten und gediegensten Leistungen auf dem Gebiete der ethischen Literatur, mit durchschlagenden Gründen denselben Standpunkt zur Geltung gebracht. Inwieweit ich in manchen anderen Stücken Stange's Darlegungen für verfehlt halte, wird sich aus meiner in einiger Zeit erscheinenden, im Vorwort erwähnten Schrift über die Ethik der Gegenwart ergeben.

sind. Dennoch scheue ich nicht den Widerspruch gegen herkömmliche Unklarheiten. Und der Gegensatz gegen die Auffassung der Ethik als einer praktischen oder genauer einer Normwissenschaft ist der Ausgangspunkt und Hebel meiner ganzen Kritik der bisherigen Ethik.

2.

Ist nun die Ethik Wissenschaft oder nicht? Und wenn sie es ist, was hat sie als solche zu leisten? Dass die Sittlichkeit nicht Wissenschaft ist, wird man mir vielleicht ohne grosse Bedenken zugeben. Denn sittlich ist immer nur entweder ein Wollen oder ein Handeln, also eine praktische Leistung des Menschen. So kann möglicherweise allerdings der Betrieb der wissenschaftlichen Arbeit mehr oder weniger auch durch sittliche Regeln getroffen werden, sofern in ihm doch immer auch bestimmte Handlungen vorgenommen werden. Doch darum fragt es sich hier nicht. Sondern umgekehrt, ob sittliches Wollen und Handeln zugleich eine durch wissenschaftliches Denken bewirkbare Leistung sein kann, das ist die Frage. Verneinen wir sie, dann ist es auch nicht abzusehen, wie denn überhaupt eine in ihrer Art wissenschaftliche Gedankenbildung zur Begründung oder zur Sanction von irgendwelchen sittlichen Geboten und Verboten gereichen kann.

Wenn wir darüber klar werden wollen, was denn eigentlich für alles wissenschaftliche Denken eigenthümlich und wesentlich ist, so dürfen wir natürlich nicht den uns geläufigen Betrieb der Theologie als das Gebiet des Denkens voraussetzen, an dem gerade die charakteristischen Merkmale der Wissenschaft als solcher

festgestellt werden könnten. Denn ob wirklich die Theologie, da sie doch anerkanntermassen auch praktische Ziele verfolgt, eine Wissenschaft ist, steht ja eben in Frage. Dann aber wird die Theologie auch nur insofern Wissenschaft sein können, als ihrem Erkenntnisverfahren mit demjenigen in allen anderen Wissenschaften dieselben bestimmten Züge gemeinsam sind.

Als solche gemeinsame Züge erscheinen nun überall, wo Wissenschaft getrieben wird, einmal die Absicht eines grundsätzlichen Wissenwollens oder Forschens, und andererseits die Voraussetzung von wirklichen Dingen, deren eigenthümliches Wesen und gegenseitiger Zusammenhang eben erforscht werden sollen. Und diese Dinge oder Objecte sind, indem sie wissenschaftlich erkannt werden sollen, dem erkennenden Subject ausschliesslich insofern, als ihnen etwa ein Wissen um sie abgewonnen werden kann, von Wichtigkeit, nicht aber zugleich auch in der Beziehung, in der das Subject persönlich zu ihnen Stellung nimmt als ein fühlendes, begehrendes und wünschendes Wesen. Vielmehr muss der Forscher, wenn er wissenschaftlich erkennt, von allen seinen persönlichen Neigungen, Wünschen und Vorurtheilen geflissentlich absehen, um nur seinen jeweiligen Erkenntnisobjecten in ihrer Eigenart gerecht zu werden. Ein solches Erkennen nennen wir daher auch zutreffend objectiv. An dieser wissenschaftlichen Objectivität aber hat alles Denken, das im Dienste der subjectiven Interessen des erkennenden Subjects steht, überhaupt keinen Antheil. Insofern stellt das religiöse, das künstlerische und auch das sittliche Denken, da in allen diesen Formen des Denkens überhaupt keine objectiven, sondern

lediglich subjective Interessen wahrgenommen werden, eine von Grund aus andere Art des Denkens dar, als das wissenschaftliche Erkennen.

Andererseits reicht der objective Stoff, der wissenschaftlich erkennbar ist, weil er sich einer wissenschaftlichen Erforschung als Object von möglichen Erkenntnissen aufzudrängen vermag, soweit wie die gesamte in der ganzen Welt gegebene Wirklichkeit überhaupt. Als wirklich sind uns aber auch die Erscheinungen sowohl der Religion wie der Sittlichkeit gegeben, sofern eben wirkliche Menschen da sind, die religiöse Erfahrungen irgendwie auch äusserlich bekunden und durch ein entsprechendes Handeln ein in seiner Art sittliches Wollen verwirklichen. Nun liegt aber in beiden Fällen eine den Naturwissenschaften ersparte Schwierigkeit vor. Nämlich, das wirkliche Object des auf die religiösen und die sittlichen Erscheinungen gerichteten wissenschaftlichen Erkennens sind immer nur lebendige Menschen. Denn abgesehen von solchen Menschen, die religiös oder sittlich oder auch beides zugleich sind, giebt es weder Religion noch Sittlichkeit. Die Religion und Sittlichkeit aber, die sie haben, macht ihrem gesamten Inhalt nach den wichtigsten Theil ihres subjectiven Seins selber aus. Also soll gerade das an ihnen, was doch recht eigentlich ihr eigenstes subjectives Leben bildet, nur wie irgend ein beliebiges rein äusserlich gegebenes Ding zum Object gemacht und als solches objectiv erkannt werden.

Ist dies nun aber nicht ein vollkommener Widerspruch in sich selbst, und daher die Aufgabe einer wissenschaftlichen Erkenntnis von Religion und Sittlichkeit von vorn-

herein unlösbar? Nach der einen Seite hin ist dies allerdings der Fall. Soweit nämlich das religiöse und das sittliche Leben lediglich subjectiv ist und nothwendig bleibt, bietet es der wissenschaftlichen Ergründung überhaupt keine Angriffsfläche dar. Hier also versagt einfach alle Wissenschaft, hier aber setzt andererseits alles nichtwissenschaftliche, weil persönlich bedingte Denken, alle religiöse und moralische Speculation und alle poetische Verklärung der Wirklichkeit ein. Aber was ist nun der Factor im subjectiven Leben, der sich so aller wissenschaftlichen und objectiven Erkenntnis entzieht? Es ist das, was wir in den menschlichen Subjecten als individuell zu charakterisiren pflegen. Individuell aber ist der gesamte Lebensinhalt eines Menschen, soweit er ihn nicht mit allen anderen Menschen in gleichen Lebensverhältnissen theilt. Soweit dies jedoch im weiteren oder engeren Umfange der Fall ist, kann auch die menschliche Subjectivität zum Object einer in ihrer Art wissenschaftlichen Erkenntnis werden.

So beschränkt sich die wissenschaftliche Psychologie mit ihrer Forschung schon längst auf die Acte und Formen des bewussten Lebens, indem sie sich zur Erkenntnis von deren Inhalten vielmehr für unzuständig erklärt. So kann auch die theoretische Religionswissenschaft oder die psychologische Theologie nur die Formen des religiösen Lebens und deren Zusammenhang unter einander und mit anderen Formen des subjectiven Lebens erkennen wollen. Dasselbe gilt endlich von der Ethik als Wissenschaft, die also auch nur die Formen und nicht auch die Inhalte des sittlichen Lebens zu erforschen vermag. Was aber unter dem Begriff von solchen Formen

zusammengefasst werden kann, das ergiebt sich durch eine Abstraction von allem, was in dem sittlichen Leben individuell ist, so dass von diesem als Object einer wissenschaftlichen Ethik nur übrig bleibt, was allen sittlich handelnden und wollenden Menschen gemeinsam ist. Und nur soweit sich die Ethik mit diesem Stoffe befasst, kann sie als Wissenschaft anerkannt werden. Soweit jedoch das Denken über sittliche Fragen auch dem Inhalt der Sittlichkeit gilt und insbesondere normativ geartet ist, handelt es sich nicht auch um wissenschaftliche, sondern um persönliche Leistungen von praktischer Art. Für die in dieser praktischen Richtung verlaufenden Bestrebungen eines Denkens, das zugleich stets ein praktisches Wollen ist, brauche ich den Ausdruck Moral im Unterschiede von dem Ausdruck Ethik.

3.

Handelt es sich also in der wissenschaftlichen Ethik, wie in aller Wissenschaft vom geistigen Leben, lediglich darum, die allgemeinen Formen und nicht auch den in diesen sich bergenden Inhalt des sittlichen Lebens zu erkennen, so entspricht nach dieser Seite hin die Ethik Kant's den charakteristischen Merkmalen einer echten wissenschaftlichen Leistung. Nicht nach seinem Erfolge, sondern nach der ihm zu Grunde liegenden Gesinnung kommt für Kant ja das menschliche Handeln als sittliches oder unsittliches in Betracht. Denn sittlich gut ist allein der gute Wille. Seine Güte aber besteht in der innerlichen Gebundenheit an das Sittengesetz. Kein Motiv des Begehrens, sondern allein die Achtung vor dem Gesetz bestimmt den Gehorsam, der, diesem geleistet,

das Wesen der sittlichen Gesinnung ausmacht. Was aus dieser hervorgeht, ist sittlich gut, und weiter nichts. So besteht die Sittlichkeit in der Erfüllung der Pflichten, die das Sittengesetz den Menschen als unbedingt gültige Gebote auferlegt, und an die sich der sittliche Mensch ebenso unbedingt im Gewissen innerlich gebunden weiss.

Alle diese Begriffe und einige andere, die ihnen verwandt sind, drücken das formale Wesen der Sittlichkeit aus. Ihre Entwicklung und ihren Zusammenhang im Einzelnen festzustellen, ist demgemäss die eigentliche Aufgabe der wissenschaftlichen Ethik. Doch auch Kant hat deren Grenzen überschritten, indem er es darauf absah, bestimmte praktische Regeln unter dem Namen des kategorischen Imperativs zu bilden, und indem er in diesem Zusammenhange auch den Zweckbegriff in die Ethik einführte. Zwar sucht Kant gerade auch den kategorischen Imperativ nach Möglichkeit formal und inhaltsleer zu halten. Insofern aber leistet dieser auch nichts zur praktischen Bestimmung des sittlichen Handelns selbst. Soll diese Absicht also dennoch erreicht werden, so muss dem kategorischen Imperativ nachträglich doch wieder irgend ein Inhalt aus dem praktischen Leben gegeben werden. Indem auch Kant nur auf diesem Wege die Anwendung des kategorischen Imperativs auf die sittliche Praxis anschaulich zu machen verstanden hat, ist er aber unversehens aus der wissenschaftlichen Betrachtungsweise in ein auf praktische Ziele gerichtetes Streben hinübergeglitten.

Dies war die Consequenz der Meinung, dass unter der Voraussetzung von wissenschaftlichen Darlegungen ein kategorischer Imperativ überhaupt zu bilden sei.

Doch hat es mit Imperativen die Ethik als Wissenschaft nicht zu thun, um sie selbst zu bilden und den Menschen vorzuschreiben. Sondern nur als Erkenntnisobject kommt für sie auch die Thatsache in Betracht, dass Menschen im wirklichen Leben den kategorischen Imperativen ihres eigenen Gewissens gehorchen. Aber solche Imperative oder unbedingte Pflichtgebote des Gewissens findet die Wissenschaft im wirklichen sittlichen Leben stets schon vor; und diese Thatsache hat sie nur zu erklären. Dagegen hat sie nicht selbst die Gebote der Sittlichkeit auch zu schaffen oder in praktisch gerichteten Formeln vorzuschreiben, was sie als wirksam zur Herstellung der sittlichen Wirklichkeit etwa erkennt.

Alles Gebieten nämlich ist wirksam und insbesondere mit sittlichem Erfolge auf andere Menschen wirksam nur, wenn diese dabei individuell behandelt werden. Alle allgemeinen Sittenregeln dagegen sind in der Praxis des Lebens einfach unfruchtbar. Allerdings, wer als Individuum durch individuelle Behandlung oder persönliche Erziehung bereits ein Gewissen gewonnen hat oder sittlich geworden ist, kann nachträglich wohl die sittlichen Grundsätze, auf die er sich in seinem Gewissen verpflichtet weiss, auch in der Gestalt von allgemeinen Sittenregeln denken und sich nun vorspiegeln, er gehorche diesen, indem er doch vielmehr nur den concreten Forderungen seines Gewissens nachkommt. Aber diesen würde er auch entsprechen, wenn er jene abstracten Normen überhaupt nicht kennen lernen oder selber abstrahiren würde. So wird in jedem Falle nicht viel damit gewonnen, wenn man allgemeine und abstracte Sittenregeln aufzustellen sich bemüht. Denn als allgemeine

gedacht sind sie nicht individuell und darum auch nicht wirksam. Als Sittenregeln dagegen, denen der Mensch gewissenshalber gehorcht, sind sie nicht allgemein, sondern durchaus nur der Ausdruck der ganz bestimmten persönlichen und individuellen Pflichten, die ein sittlicher Mensch als seine besonderen Lebensaufgaben anerkennt. Gilt es so auch in aller sittlichen Praxis zu individualisiren, so liegt es vielmehr der Wissenschaft ob, zu generalisiren. Insofern aber gebietet sie nicht. Denn das ist nicht ihres Amts. Wohl aber vermag sie alles Gebieten, das irgendwie und irgendwo in den menschlichen Gewissen erfolgt, unter dem lediglich formalen Begriff des Sittengesetzes zusammenzufassen.

Kant nun hat beides mit einander vermischt und verwirrt. Nur so ist er dazu gekommen, im Namen des Sittengesetzes selbst kategorische Imperative in praktischer Absicht zu bilden. Dagegen kann der allgemeine und formale Begriff des Sittengesetzes als solcher immer nur eine theoretische Bedeutung haben. Insofern aber legt er überhaupt den Menschen keine Pflichten auf. Denn um dies zu können, ist er einfach zu allgemein. Dagegen ist er der umfassende wissenschaftliche Ausdruck für alles sittliche Gebieten überhaupt. So aber deckt er alle Pflichtgebote, die nur irgend die Menschen als für sich gültig in ihrem Gewissen anerkennen.

Blicken wir nun jedoch auch ins wirkliche Leben selbst und in die Geschichte der Sittlichkeit hinein, so können wir es nur bei hartnäckiger Unbelehrbarkeit gegenüber den Thatsachen der Wirklichkeit verkennen, dass die Gewissen der einzelnen Individuen und die aus ihm herstammenden Pflichtgebote mehr oder weniger stets

differiren; und dass, wenn auch in den social zusammengehörigen Gemeinschaftsgruppen der Menschen über die sittlichen Pflichten und Aufgaben eine überwiegende Uebereinstimmung besteht, so doch in den grossen Culturkreisen, die durch keine oder höchstens nur geringe geschichtliche Gemeinschaft verbunden sind, die sittlichen Bestrebungen inhaltlich zum Theil sehr stark von einander abweichen, ja mehr oder weniger directe Gegensätze bilden.

Aus diesem Thatbestande aber ergiebt sich folgendes. Wohl mögen Menschen von starker persönlicher Initiative, reger Phantasie und lebhaftem Wollen den Zweck denken und die Aufgabe stellen und ergreifen, die Moral, die sie selbst beherrscht, allen anderen wirksam mitzutheilen, und persönlich mögen sie in diesem Streben den Inhalt dieser Moral auch so betrachten, als ob er allgemeingültig wäre oder wenigstens sein müsste. Aber objectiv betrachtet ist keine einzige Moral allgemeingültig. Denn alle moralischen Gesetze sind ganz concret, nicht nur da sie blos unter dieser Bedingung auch auf andere Menschen mit sittlichem Erfolge zu wirken vermögen, sondern auch, da sie sämtlich unter ganz bestimmten geschichtlichen Voraussetzungen entstanden sind, und da sie sich in jedem, der sie lebendig vertritt, nothwendig auch wieder individualisiren. Als solche wirksame Mächte im praktischen Gemeinschaftsleben sind sie aber dem lediglich theoretischen oder wissenschaftlichen Allgemeinbegriff des Sittengesetzes geradezu ungleichartig. Zwar umfasst dieser die ihrem gesamten sittlichen Wirken gemeinsame sittliche Form. Aber nicht durch diese gemeinsame Form, sondern durch ihren verschiedenen Inhalt ergreifen und

beeinflussen sie die Gemüther der Menschen. Allein in ihrem Inhalt lebt und wirkt denn auch ihre werbende Kraft. Insofern aber ist es persönliches und individuelles Leben, das sie wirksam macht. Wer hierfür Sinn und Blick hat, wird den rationalistischen Begriff des Kant'schen allgemeinen Sittengesetzes, sofern aus ihm gerade auch praktische Forderungen abgeleitet werden sollten, für nichts weiter als für ein lebloses Phantom halten können.

4.

Was überhaupt sittlich sei, meinen manche Ethiker seit Herbart aus den sittlichen Urtheilen ableiten zu können. Als sittlich aber gelten ihnen solche Urtheile, in denen gewisse Handlungen der Menschen als gut sittlich gebilligt oder als böse sittlich misbilligt werden. Nun braucht man jedoch, indem man ein solches billigendes oder misbilligendes Urtheil ausspricht, nicht selbst auch sittlich gesinnt zu sein. Denn nicht jedes solches Urtheilen ist eine Pflicht, die dem Urtheilenden durch sein Gewissen auferlegt wird. Und doch nur in diesem Falle würde es selbst eine wirklich sittliche Leistung sein. Dagegen ist das sog. sittliche Urtheil über andere vielmehr oft nur der Ausdruck einer misgünstigen, hasserfüllten, neidischen, herrschsüchtigen oder sonst egoistischen Gesinnung. Christus hat eben das Menschenherz sehr wohl gekannt, als er das Richten über andere verboten und das Wort vom Splitter und vom Balken gesprochen hat. Richtsprüche im Sinne dieser Verbote sind jedoch die meisten sittlichen Urtheile, in denen die Menschen das Verhalten ihrer Mitmenschen misbilligen oder tadeln. Und ob ihr Lob oft viel

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
From the library of
Doctor Ernst Bergmann
Leipzig
Purchased in 1925

besseren Grund hat, ist billig z
doch, oft gerade auch in der
liche Billigung auszusprechen,
im Grunde vielmehr darum,
uns oder anderen nützlich si
wissen genöthigt würden, ihne

Unter diesen Umständen
sittlichen Urtheile überhaupt
aus der in ihnen sich aussprechenden Misbilligung
Billigung das Wesen der Sittlichkeit zu erschliessen.
Dagegen giebt es allerdings eine Klasse von sittlichen
Urtheilen, die ihrer ganzen Art nach wirklich sittlich
sind, weil sich in ihnen die gute Gesinnung selbst un-
mittelbar und unwillkürlich äussert. Das sind die Ur-
theile der sittlichen Billigung oder Misbilligung über
unsere eigenen Handlungen. Diese Urtheile aber machen
die Wirksamkeit unseres eigenen Gewissens aus. Wieweit
nun auch sittliche Urtheile über andere Menschen das
Gewissen des Urtheilenden selbst zur Quelle haben, wird
mit voller Sicherheit immer nur derjenige wissen können,
der sie selber fällt oder ausspricht. Für andere Menschen
dagegen ist dies blos die Sache einer geringeren oder
höheren Wahrscheinlichkeit oder eines persönlichen Glau-
bens. In jedem Falle aber ergiebt die Betrachtung der
sog. sittlichen Urtheile, dass nicht sie insgesamt, sondern
nur, soweit ihre Quelle das Gewissen ist, oder dass viel-
mehr nur dieses Gewissen selbst, als der einem jeden
innerlich bewusst werdende Ausdruck seiner sittlichen
Gesinnung, auch der eigentliche Grund alles sicheren
Wissens von der sittlichen Beschaffenheit des mensch-
lichen Lebens und Handelns sein kann.

beeinflussen sie die Gemüther der Menschen. Allein in ihrem Inhalt lebt und wirkt denn auch ihre werbende Kraft. Insofern aber ist es persönliches und individuelles Leben, das sie wirksam macht. Wer hierfür Sinn und Blick hat, wird den rationalistischen Begriff des Kant'schen allgemeinen Sittengesetzes, sofern aus ihm gerade auch praktische Forderungen abgeleitet werden sollten, für nichts weiter als für ein lebloses Phantom halten können.

4.

Was überhaupt sittlich sei, meinen manche Ethiker seit Herbart aus den sittlichen Urtheilen ableiten zu können. Als sittlich aber gelten ihnen solche Urtheile, in denen gewisse Handlungen der Menschen als gut sittlich gebilligt oder als böse sittlich misbilligt werden. Nun braucht man jedoch, indem man ein solches billigendes oder misbilligendes Urtheil ausspricht, nicht selbst auch sittlich gesinnt zu sein. Denn nicht jedes solches Urtheilen ist eine Pflicht, die dem Urtheilenden durch sein Gewissen auferlegt wird. Und doch nur in diesem Falle würde es selbst eine wirklich sittliche Leistung sein. Dagegen ist das sog. sittliche Urtheil über andere vielmehr oft nur der Ausdruck einer misgünstigen, hasserfüllten, neidischen, herrschsüchtigen oder sonst egoistischen Gesinnung. Christus hat eben das Menschenherz sehr wohl gekannt, als er das Richten über andere verboten und das Wort vom Splitter und vom Balken gesprochen hat. Richtsprüche im Sinne dieser Verbote sind jedoch die meisten sittlichen Urtheile, in denen die Menschen das Verhalten ihrer Mitmenschen misbilligen oder tadeln. Und ob ihr Lob oft viel

besseren Grund hat, ist billig zu bezweifeln. Loben wir doch, oft gerade auch in der Meinung, damit eine sittliche Billigung auszusprechen, die Handlungen anderer im Grunde vielmehr darum, weil sie uns gefallen und uns oder anderen nützlich sind, als weil wir im Gewissen genöthigt würden, ihnen Beifall zu schenken.

Unter diesen Umständen sind nun die landläufigen sittlichen Urtheile überhaupt nicht dazu brauchbar, um aus der in ihnen sich aussprechenden Misbilligung oder Billigung das Wesen der Sittlichkeit zu erschliessen. Dagegen giebt es allerdings eine Klasse von sittlichen Urtheilen, die ihrer ganzen Art nach wirklich sittlich sind, weil sich in ihnen die gute Gesinnung selbst unmittelbar und unwillkürlich äussert. Das sind die Urtheile der sittlichen Billigung oder Misbilligung über unsere eigenen Handlungen. Diese Urtheile aber machen die Wirksamkeit unseres eigenen Gewissens aus. Wieweit nun auch sittliche Urtheile über andere Menschen das Gewissen des Urtheilenden selbst zur Quelle haben, wird mit voller Sicherheit immer nur derjenige wissen können, der sie selber fällt oder ausspricht. Für andere Menschen dagegen ist dies blos die Sache einer geringeren oder höheren Wahrscheinlichkeit oder eines persönlichen Glaubens. In jedem Falle aber ergiebt die Betrachtung der sog. sittlichen Urtheile, dass nicht sie insgesamt, sondern nur, soweit ihre Quelle das Gewissen ist, oder dass vielmehr nur dieses Gewissen selbst, als der einem jeden innerlich bewusst werdende Ausdruck seiner sittlichen Gesinnung, auch der eigentliche Grund alles sicheren Wissens von der sittlichen Beschaffenheit des menschlichen Lebens und Handelns sein kann.

Aehnlich, wenn auch nicht genau ebenso wie mit dem Begriff der sittlichen Urtheile verhält es sich ferner mit dem der sog. sittlichen Güter. Als solche bezeichnet man ja die Ehe, die Familie, die Freundschaft, die verschiedensten anderen Gemeinschaftsbildungen im socialen Leben, vor allem den Staat, auch wohl die Kirche und schliesslich sogar das Reich Gottes. Doch wird zugleich immer auch dessen religiöser Charakter als einer göttlichen Gabe und Wirkung mehr oder weniger betont. Indem es andererseits aber durch menschliches Handeln als höchstes Gut zu Stande kommen soll, kann es entweder an die Spitze der übrigen sittlichen Güter gestellt oder als der sie alle in sich umfassende oberste Güterbegriff verstanden werden. Wie immer man nun auch diese Gedanken zusammenordnen oder zu begründen versuchen mag, als sittlich sollen jene Güter sich von den natürlichen Gütern des Lebens vor allem dadurch unterscheiden, dass sie als Producte eines sittlichen Handelns zu gelten hätten.

Nun ist es freilich nicht zu leugnen, dass alle jene Güter zum Theil auch durch ein aus sittlicher Gesinnung hervorgehendes Handeln von Menschen mitbewirkt werden. Auch das Streben nach ihnen übt andererseits vielfach auf die sie erstrebenden Menschen eine sittliche Rückwirkung aus. Dennoch ist dies beides immer nur zu einem Theil der Fall. Zum anderen und wohl bedeutend grösseren Theil dagegen sind es nicht Gewissensgründe und Pflichtbewusstsein, die mit unbedingter innerer Nöthigung und insofern als der Ausdruck eines sittlichen Sollens die Menschen dazu bestimmen, Handlungen zu leisten, als deren Ertrag sich dann die Bewirkung eines

jener Güter darstellt. Sondern das auf deren Production gerichtete Handeln kann auch geradezu unsittlich sein, wenn ihm eben eine böse Gesinnung zu Grunde liegt. Ist es aber nicht direct unsittlich, so sind seine Motive in einem sehr weiten Umfange immerhin sittlich indifferent, d. h. weder sittlich noch unsittlich, sondern lediglich sittlich erlaubt. Was sittlich erlaubt ist, kann aber unmöglich zugleich auch sittlich geboten sein. Denn erlauben und gebieten sind zweierlei, sie bilden einen conträren Gegensatz, wie man in der Logik sagt. Sittlich aber ist in den sog. sittlichen Gütern lediglich der Einschlag, den dazu ein sittlich oder im Gewissen gebotenes Handeln beiträgt. Als Producte eines nur sittlich erlaubten oder indifferenten Handelns dagegen sind auch jene Güter nichts weiter als sittlich indifferent.

Kann also die Sittlichkeit des Handelns nur aus dem diesem zu Grunde liegenden guten Wollen oder aus der es begründenden sittlichen Gesinnung hergeleitet werden, so ist für sie auch lediglich der Ausgangspunkt und nicht etwa zugleich der Zielpunkt des Wollens massgebend, das eben als sittlich zu charakterisiren ist. Der Ausgangspunkt aber ist die innerliche Gebundenheit an ein im Gewissen Gehorsam heischendes Sittengesetz. Dass diesem Gesetze des Gewissens Genüge geschieht, darin allein besteht die Sittlichkeit einer bestimmten Handlung. So findet die einzelne sittliche Handlung ihr Ende in der Leistung des Gehorsams. Ob sie zugleich einen erstrebten oder gewünschten äusseren Erfolg hat, ist dagegen keine Frage der Sittlichkeit mehr. Ihr innerer Erfolg aber ist die versitt-

lichende Rückwirkung auf denselben Willen oder dieselbe Gesinnung, die ihr zunächst das Dasein gab. So erwächst aus jeder Pflichterfüllung ein Zuwachs zu dem vorhandenen Tugendbesitz. Fragen wir daher nach dem innerlichen oder immanenten Zweck des sittlichen oder des pflichtmässigen Handelns, so kann als solcher nur die Steigerung der eigenen Tugend oder die zunehmende Versittlichung des eigenen Charakters angegeben werden. So wenig dagegen die allein durch die sittliche Gesinnung begründete Sittlichkeit des Handelns zugleich auch von ihrem äusseren Erfolge abhängt, so wenig können irgendwelche Zwecke des Handelns, und seien es die höchsten und die edelsten, seiner sittlichen Beschaffenheit etwas hinzufügen oder abbrechen.

Gewiss, auch aus sittlichen Motiven kann man sich äussere Zwecke setzen, die man dann weiterhin erstrebt und vielleicht auch glücklich erreicht. Aber dieses auf sie gerichtete Streben und Handeln ist so gewiss nicht mehr selbst unmittelbar sittlich, als es vielmehr zweckmässig ist. Denn sittlich ist immer nur der Gehorsam gegen ein innerlich sich aufdrängendes Pflichtgebot, und soweit dieses reicht, erstreckt sich auch er. Insofern aber ist der sittliche Gehorsam stets höchst unzweckmässig. Denn ihn bestimmt überhaupt nicht die Rücksicht auf irgend einen Zweck, sondern lediglich ein Antrieb von ganz anderer Art, als er dem begehrenden und insofern auf Zwecke hinstrebenden und durch diese bestimmten Handeln zu Grunde liegt.

Setzt nun aber auch das sittliche Wollen unter Umständen bestimmte Zwecke und Aufgaben aus sich heraus, so ist es doch selbst nicht mehr die Kraft,

diese Zwecke auch zu erreichen. Vielmehr löst der Gedanke von solchen Zwecken, nicht anders wie der von irgendwelchen anderen Zwecken, die man setzt, weil sich mit ihnen zugleich mehr oder weniger deutliche Regungen des Wohlgefallens verbinden, in dem Menschen ein Begehren und Streben aus, das nicht mehr selbst von gehorchender oder direct sittlicher Art ist, sondern nur noch mittelbar von dem ihm vorhergehenden sittlichen Wollen abhängt.

Solche secundäre Folgeerscheinungen, die sich als relative Neubildungen von anderer Art an ein vorhergehendes primäres Geschehen ansetzen, sind auch sonst in der Psychologie nicht unbekannt. Hier nun ergiebt sich ein secundäres Begehren als die Consequenz eines sittlichen Gehorchens, das als solches sein Ziel findet, indem es nicht eine fertige Handlung vollbringt, sondern nur eine in Zukunft mögliche Handlung als einen Zweck setzt, der aber nicht auch schon allein durch sittlichen Gehorsam, sondern nur durch neue Willensstrebungen und zwar von begehrender Art erreichbar ist. Legt mir z. B. mein Gewissen die Pflicht auf, einem in Noth gerathenen Menschen Erwerb und Arbeit zu verschaffen, so ist mein Entschluss hierzu und mein etwaiges Versprechen, ihm nach Möglichkeit zu helfen, noch unmittelbar ein Act meines Gehorsams gegen jenes Pflichtgebot. Alle ferneren Schritte dagegen, die ich durch Briefeschreiben, Besuche und Gänge, Unterredungen mit anderen, Zureden und Empfehlen meines Schützlings thue, sind direct bestimmt durch meinen Zweck, ihm zu helfen, und insofern zugleich auch möglichst zweckmässig und berechnend auszuführen, damit sie Erfolg haben.

Also diese nur noch mittelbar sittlichen Unternehmungen legen mir durchaus eine in sich selbständige Erwägung der meinem Zwecke möglichst förderlichen Mittel und demgemäss eine wohl überlegte Handlungsweise auf, während der unbedingte Gehorsam gegen das Pflichtgebot diesem gerade um so vollkommener entspricht, je weniger irgendwelche Seitenblicke, Bedenken und Ueberlegungen zugleich in Betracht kommen.

5.

Stehen nun schon, wie zuletzt gezeigt ist, solche Zwecke, die unmittelbar das Product eines zweifellos sittlichen Wollens sind, wenn sie nicht sofort durch dieses selbst erreicht werden, sondern erst noch ein secundär sittliches Begehren und Streben nothwendig machen, nur in mittelbarem Zusammenhange mit dem sittlichen Gehorsam selbst, so sind gegenüber der Sittlichkeit vollends selbständig alle Zwecke, die direct durch ein Begehren gesetzt werden. Insofern aber sind sie keineswegs etwa unsittlich. Sondern unsittlich sind immer nur solche Zwecke und Willensrichtungen, die dem Gewissen und den aus diesem hervorgehenden Pflichtgeboten widersprechen oder gar das Product einer durch stetige Pflichtübertretungen bewirkten und befestigten bösen Gesinnung sind. Soweit jedoch ein solcher Gegensatz gegen Pflicht und Gewissen nicht vorhanden ist, ist alles Begehren und Wollen und sind alle ihm entspringenden Zwecksetzungen einfach sittlich indifferent oder erlaubt.

Der Begriff des sittlich Erlaubten nun gehört zu den unklarsten Vorstellungen der an Unklarheiten so

überreichen bisherigen Ethik. Auch wo man nicht in überspanntem theoretischen Rigorismus vergebliche Versuche anstellt, ihn überhaupt zu Gunsten einer das ganze Menschenleben umfassenden moralischen Gesetzlichkeit hinwegzudisputiren, wird er doch nur in engen Grenzen und ganz casuistisch behandelt. So soll unter gewissen Cautelen die Erholung, die Berufswahl, die Eheschliessung oder deren Unterlassung sittlich erlaubt sein. Und doch sind alle diese und ähnliche Fälle nur unvollständig und planlos ausgewählte Beispiele aus dem Bereich des sittlich indifferenten und insofern auch sittlich erlaubten Handelns. Will man indessen Sinn und Plan in den Begriff des sittlich Erlaubten bringen, so muss man ihn einfach als das, was er allein bedeuten kann, verstehen, nämlich als einen ethischen Grenzbegriff. Dann aber liegt alles, was durch das Gewissen weder geboten noch verboten ist, jenseits der Grenzen der Sittlichkeit selbst und ist insofern eben sittlich erlaubt.

So gehören denn in das Gebiet des sittlich Erlaubten hinein nicht nur alle natürlichen Begehrungen und Zwecksetzungen, die nicht sittlich verboten sind. Sondern vor allem hat jenes seinen Inhalt in solchen höheren Bestrebungen und Leistungen der Menschen, die ihren eigenen inneren Gesetzen folgen und daher auch den Anspruch haben, gemäss dieser eigenen Gesetzmässigkeit und nicht nach ihnen fremden Normen, seien dies auch die der Moral, beurtheilt und gemessen zu werden. Jene in sich selbst selbständigen Gebiete des menschlichen Gesamtlebens aber sind die Religion, die Kunst und die Wissenschaft. In der Theologie empfinden

wir es mit vollem Recht als einen Misbrauch von sittlichen Gesichtspunkten, wenn wir die Religion als eine Art oder Abart der Sittlichkeit aufgefasst und nicht in ihrer Eigenart gewürdigt sehen. Wir pflegen dann im tadelnden Sinne von Moralismus und Moralisiren zu reden. Ebenso aber haben auch die Vertreter der Wissenschaft und der Kunst ein Recht dazu, den Moralismus abzuwehren, der sie hindern will, den für ihre Forschungen und Darstellungen gültigen inneren Gesetzen zu gehorchen. Machen doch auch diese Gesetze sich in den Frommen, den Künstlern, den Forschern mit einer unbedingten inneren Nothwendigkeit geltend. Ja sie begründen auf ihren Gebieten Erscheinungen, die denen auf dem sittlichen Gebiete analog sind. So reden wir im übertragenen Sinne von einem religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen Gewissen.

Dennoch berechtigt diese Analogie nicht dazu, die Production auf jenen Gebieten einfach dem sittlichen Gebiete einzureihen und nun etwa moralische Regeln aufzustellen, die, indem sie das Wesen der Kunst, der Wissenschaft und der Religion auf einen vermeintlich normalen Ausdruck bringen, für deren Vertreter zugleich auch sittliche Bedeutung haben sollen. Denn das ist ja eben das Moralisiren, das diese mit gutem Grunde zurückweisen. Was in der Kunst noththut, weiss doch am besten, weil aus eigener Intuition, der Künstler selbst. Wie in der Wissenschaft Wirklichkeit ergründet wird, lernt durch Uebung in strenger Methode kein anderer ebenso sicher, wie der Forscher. Wie er Gott findet und ihn zu verehren hat, erfährt der Fromme im eigenen Erleben und nicht durch moralische Belehrung und Vor-

schrift. Behalte man daher auch der moralischen Normirung das ihr eigenthümliche Gebiet vor, auf dem allein sie erfolgreich und segensreich wirken kann. Dies aber sind die Beziehungen des menschlichen Gemeinschaftslebens als solchen.

Allerdings leben und gedeihen nun auch Kunst, Religion und Wissenschaft nur in der durch die Cultur entwickelten menschlichen Gemeinschaft. Innerhalb dieser sind daher auch ihre Vertreter persönlich dem Sittengesetz in ihrem Gewissen und den dieses bestimmenden moralischen Einflüssen anderer Menschen unterworfen. In dieser Hinsicht aber genügen auch durchaus die sittlichen Gebote und Verbote, die, wie sie überhaupt das natürliche Begehren einschränken, ebenso das persönliche Verhalten der Frommen, der Künstler und der Forscher mit Grenzen umgeben, deren Ueberschreitung auch für sie zur Unsittlichkeit wird. Unter diesen Umständen aber sind natürlich auch Conflicte zwischen der sittlichen Pflicht und den künstlerischen, den wissenschaftlichen und den religiösen Bestrebungen möglich. Nur sind sie theoretisch einfach unlösbar, und alle auf solche Collisionen gerichteten Lösungsversuche werden allein schon dadurch als müssig erwiesen, dass sich ja niemand darum kümmert, wenn er im wirklichen Leben eine entsprechende Entscheidung zu treffen hat. Denn diese ist stets vielmehr Gewissenssache der lebendigen Persönlichkeiten selbst. Und dass wenigstens die religiöse Genialität sich über Bedenken von sittlicher Art, sowie sie im Sinne der jeweilen herrschenden Moral sich auch in ihren Vertretern geltend machen, stets mit dem Bewusstsein ihres eigenen höheren Rechtes hinweggesetzt hat, das lehren

denn doch wohl deutlich genug die Beispiele der grössten religiösen Heroen, eines Jesus, eines Paulus, eines Luther. So erschliesst sich uns hier bereits die Aussicht in ein Gebiet, das dem der Sittlichkeit überlegen ist, und aus dem diese selbst immer wieder gespeist zu werden bedarf, um überhaupt einen idealen Inhalt zu gewinnen und aufrechtzuerhalten.

Besteht nun das Wesen des sittlichen Willens darin, dass er Geboten gehorcht, die er als unbedingt gültig immer schon kennt und anerkennt, bevor er sie erfüllt, so ist es dem sittlich indifferenten Wollen, dem allen Menschen gemeinsamen natürlichen sowohl wie dem ideal gearteten und insofern höheren Streben, eigenthümlich, dass es sich auf Ziele richtet, die immer erst noch in der Zukunft liegen. Sofern diese Ziele in bewussten Gedanken vorgestellt werden, nennen wir sie Zwecke. Denken wir dabei ihren Inhalt als etwas, das wir nicht besitzen, aber gern besitzen möchten und daher begehren, so sind sie uns erstrebenswerthe Güter. Die Nachhaltigkeit und der Ernst jedoch, mit dem wir sie erstreben, bestimmt den Werth, den sie für uns haben. Die drei Begriffe also der Zwecke, die man erstrebt, der Güter, die man begehrt, und des Werthes, den man ihnen unter diesen Voraussetzungen beilegt, hängen eng mit einander zusammen. Sie sind sämtlich der Ausdruck eines Wollens, das nach vorwärts blickt, und das sich inhaltlich bestimmen lässt durch die Aussicht auf Erfolge, die es selbst erst erreichen will. Dann aber entspricht auch einem solchen Wollen von werthvollen Gütern und Zwecken das Handeln, das aus ihm hervorgeht, um so mehr, je zweckmässiger es ist.

So bestimmt allerdings der gewollte Zweck stets die Mittel, die zu seiner Erreichung dienen. Nur freilich heiligt er sie nicht. Denn um ein Heiligen im sittlichen Sinne kann es sich auf dem Gebiet des sittlich Indifferenten und Erlaubten überhaupt niemals handeln. Dagegen kann allerdings das Gewissen und die Pflicht manche an sich durchaus erlaubte Handlungen als unsittlich verbieten. Sind dies nun Mittel zu einem bestimmten sei es niederen oder höheren Zweck, so wird natürlich auch dieser sittlich verboten, sofern er nur etwa durch sie und nicht auch durch andere sittlich erlaubte Mittel erreicht werden kann. So sehen wir, wie das sittlich indifferente, stets durch Zweckgedanken bestimmte Wollen und Handeln und das dem Pflichtgebote gehorsame oder sittliche Wollen ineinandergreifen. Und dabei wird jenes durch dieses theils begrenzt, theils ergänzt. Denn nicht nur begrenzt, sondern ergänzt wird es in allen den Fällen, in denen die Pflicht eine That der persönlichen Aufopferung gebietet, sowie sie das Streben nach Zwecken allein niemals würde vollbringen können. Zu dieser positiven und zu jener negativen Leistung des sittlichen Wollens reichen aber stets die Pflichtmotive des sittlichen Wollens völlig aus, das durch das innere Gesetz des Gewissens bestimmt wird. Alle Rücksichten der Zweckmässigkeit dagegen sind nur dazu geeignet, die Reinheit der sittlichen Motive zu trüben. Der halb wahre, halb unwahre und jedenfalls unklare Satz, dass der Zweck die Mittel heilige, ist der charakteristische Ausdruck einer Verwirrung, deren Grund darin liegt, dass man den Zweckbegriff direct in den Begriff des sittlichen Wollens selbst meint eintragen zu dürfen.

6.

Die Frage nach der Entstehung der wirklichen Sittlichkeit im menschlichen Gemeinschaftsleben ist in der Theologie nur erst in engerem Rahmen behandelt worden, soweit nämlich auch einige von ihren Vertretern die concrete Gewissensbildung auf die Wirksamkeit der Erziehungseinflüsse zurückgeführt haben. Andererseits erkennen wohl die meisten Philosophen diesen Zusammenhang als etwas ganz Selbstverständliches an. Ihrem gesamten Umfange nach ist aber jene Frage ohne entwicklungstheoretische Hypothesen, sowie sie von einigen empiristischen Philosophen mit mehr oder weniger Vorsicht versucht worden sind, überhaupt nicht zu ergründen. Immerhin ist die entwicklungstheoretische Bewältigung des bereits vorhandenen und noch zu gewinnenden cultur- und sittengeschichtlichen Stoffes eine Aufgabe, die die wissenschaftliche Ethik mit der Aussicht auf Erfolg erst wird angreifen können, wenn sie einer ihr näher liegenden Aufgabe genügt hat. Und dies ist die psychologische Untersuchung der Entstehung des sittlichen Wollens im einzelnen Menschen.

Ein wichtiges Problem liegt hier insofern vor, als von Haus aus kein Mensch sittlich will oder Pflichtgeboten folgt und sich nach den Forderungen eines Gewissens richtet. Vielmehr beginnt vor der Entwicklung dieser Leistungen die des zunächst nur auf sehr naheliegende Zwecke und Güter sich richtenden natürlichen Begehrens. Welches ist nun aber der Grund davon, dass in diese Entwicklung jene andere mit zunehmendem Erfolge einzugreifen beginnt? Hier kann man nur den Einfluss der Erziehung im weitesten Sinne des Worts als die

Ursache aller Sittlichkeit, der Pflichterfüllung, des Pflichtbewusstseins, der Gewissensbildung und des Tugenderwerbes, bestimmen. Der Inhalt des Sittengesetzes nämlich, das in dem Gewissen des sittlich gereiften Menschen Pflichten gebietet, stimmt in der Regel wesentlich überein mit dem Inhalt der Gebote und Grundsätze, die ihm zuvor in seiner Erziehung erfolgreich und wirksam haben eingeprägt werden können. Individuelle Nuancen können hier daher ebenso ausser Betracht bleiben, wie die übrigens sehr wichtige Erscheinung, dass der Einfluss der moralischen Auctoritäten in den von ihnen sittlich bestimmten Menschen nicht immer ein inhaltlich gleiches, sondern oft auch ein von dem ihrigen abweichendes, ja entgegengesetztes Wollen zur Folge hat. Genug, dass auch in diesem Falle die der Ursache inhaltlich ungleichartige Wirkung nicht immer unsittlich, d. h. die Gewissensbildung hemmend, sein muss, sondern sehr wohl auch sittlich bildend sein kann. Dann aber stellt sich, auch unter diesem Vorbehalt, die in einem Menschen überhaupt entstehende Sittlichkeit als der in seinem Gemüthe sich bildende Niederschlag von zuvor erfahrenen Beeinflussungen seines Wollens und Handelns durch andere dar.

Zwei direct wirkende Gründe nun sind es, aus denen die Entstehung der Sittlichkeit zu erklären ist. Der eine ist das Gebieten und Verbieten von bestimmten Handlungen, dem der Zögling von seinen Erziehern nöthigenfalls auch mit gewaltsamem Zwange unterworfen wird. Die consequente Einübung in einen solchen Gehorsam stiftet nämlich mit der Zeit eine Gewohnheit des schliesslich freiwillig und gern geleisteten und nun auch erst sittlich gewordenen Gehorchens. Der andere directe

Grund der werdenden Sittlichkeit ist der zum besten Theile auf beiden Seiten unbewusst wirksame Einfluss des sittlichen Vorbilds, der daher auch nie bestimmt im Einzelnen, wohl aber seinem gesamten Erfolge nach wahrgenommen und festgestellt werden kann. In diesem Zusammenhange aber kommen nebenher zugleich immer auch eine Menge andersartiger, religiöser, ästhetischer und sonst gemüthlicher Motive zur Geltung, deren Wichtigkeit keineswegs gering geschätzt werden darf.

Blicken wir nun auf die Motive, die die Erzieher im weitesten Sinne des Worts oder die moralischen Auctoritäten zu den Forderungen bestimmen, die sie, gerade in erziehlicher Absicht, ihren Zöglingen gegenüber erheben, so kann es uns unmöglich entgehen, dass sie die meisten dieser Gebote nicht deshalb vorschreiben, weil sie selbst sich hierzu durch ihr Gewissen gedrungen sehen, sondern einfach weil deren Erfüllung entweder ihren Kindern und Pflegebefohlenen oder der menschlichen Gemeinschaft oder auch ihnen selbst nützlich ist. Hat doch alle Erziehung einen sehr bestimmten Zweck darin, diejenigen, denen sie zu Theil wird, durch Ausbildung ihres Könnens nach verschiedenen Seiten hin für ihr künftiges Leben und insbesondere für einen späteren Lebensberuf innerhalb der gegebenen menschlichen Gemeinschaft tüchtig und brauchbar zu machen. Durch die Rücksicht hierauf sind aber die Vorschriften und Regeln des praktischen Handelns und Thuns, die zu beobachten die Kinder angeleitet und gewöhnt werden, ganz wesentlich mitbestimmt.

Nun ist zwar der Erfolg einer solchen Erziehung der, dass in denen, die sie erfahren, neben einem rein

technischen Können, sowie es geeignet ist, bestimmte Zwecke zu erreichen, ein von ihm deutlich unterscheidbares sittliches Wollen entsteht und wirksam wird in allen Pflichtmotiven, die aus dem eigenen Gewissen entspringen. Aber es sind nicht etwa auch nur Einwirkungen von direct sittlicher Art, aus denen die Sittlichkeit selbst in anderen wieder hervorgeht. Sondern zu deren Entstehung wirkt ausser dem sittlichen Vorbilde und etwaigen Einflüssen, die die Erzieher aus Gründen ihres eigenen Gewissens bewusst und geflissentlich üben, stets auch die lediglich formale Willenseinwirkung mit, die die Auctoritäten unmittelbar leisten, indem sie überhaupt gebieten, verbieten und ihren gebietenden Willen consequent durchzusetzen verstehen. Der Inhalt dieser in jedem Falle auch Sittlichkeit stiftenden, weil Gewissen bildenden Willenseinflüsse richtet sich aber wesentlich nach Zwecken, die erreicht werden sollen, und nicht auch unmittelbar nach Pflichtgeboten, denen die Erzieher selbst gehorchen, indem sie gebieten. Und so ergiebt es sich, dass auch ein selbst nur durch Zwecke und Gütervorstellungen bestimmtes Gebieten in denen, die ihm gehorchen lernen, einen sittlich gearteten Gehorsam begründet und nicht allein auf den Erfolg beschränkt ist, dass der die Erziehung geniessende Mensch nur durch Nachahmung die Zwecke erstreben lernt, die er seine Erzieher erstreben sieht.

Dieses Ergebnis aber ist von weittragender Wichtigkeit. Wir haben hier wieder einen Fall von der Art vor Augen, wie im Prozess des geistigen Werdens bestimmte Ursachen nicht ebenso geartete, sondern verschiedenartige Wirkungen hervorbringen. Nur entstehen

hier diese Wirkungen nicht, wie in dem schon früher besprochenen Falle (s. oben S. 21), in denselben, sondern in anderen Personen, auf die jene als Ursachen wirken. So aber bietet sich die Möglichkeit dar, die Sittlichkeit als das secundäre Product von theilweise anders gearteten primären Einflüssen zu begreifen. Und diesen nun ist es wesentlich, dass sie recht eigentlich, ja ausschliesslich im menschlichen Gemeinschaftsleben, und zwar in dem directen Verhältnis von Mensch zu Mensch, geübt werden. Die Sittlichkeit selbst also, sowie sie ihr eigenthümliches Bethätigungsfeld darin hat, die Beziehungen des einzelnen Menschen zu anderen Menschen im Sinne von ganz bestimmten Ordnungen zu gestalten und zu regeln, stellt sich auch nach ihrer anderen Seite hin als ein Erzeugnis desselben Gemeinschaftslebens dar, dem sie dann wieder ihre eigenen wichtigen Dienste leistet.

7.

Aus den letzten Ergebnissen ist zu folgern, dass einerseits die Sittlichkeit und andererseits die Quellen, denen sie ihre Entstehung verdankt, sorgfältig von einander unterschieden werden müssen. Denn es gilt eben nicht alles, was von jener gilt, auch für die sie bewirkenden Ursachen. Diese Ursachen nun fasse ich zusammen unter dem Begriffe der moralischen Gesetzgebung, indem ich die Ausdrücke sittlich und moralisch, wie schon bisher, nicht in demselben Sinne verstehe. Sittlich nämlich ist die Gesetzgebung, deren Grund das eigene Gewissen, und deren Erscheinung die aus diesem hervorgehenden Pflichtgebote sind. Moralisch dagegen ist die Gesetzgebung, die anderen

Menschen in der Absicht, sie zu erziehen und ihren Willen zu bilden, zum geringeren Theile auch aus sittlichen, zum grösseren Theile jedoch aus sittlich indifferenten Gründen, Gebote auferlegt und deren Befolgung durch Strenge oder Milde, durch physischen oder moralischen Zwang erreicht und durchsetzt. Jene sittliche Gesetzgebung ist autonom, diese moralische heteronom. Jene aber entspringt aus dieser, sie ist deren selbständig werdender Niederschlag in den Gemüthern solcher Menschen, die unter dem Einfluss der Erziehung Gewissen und sittliche Reife gewinnen. Und auf dieser Stufe ist auch erst sittliche Selbsterziehung möglich. Darin aber setzt sich inhaltlich doch immer nur die bereits erfolgreich gewordene moralische Erziehung durch andere weiter fort.

Wenn auch in unserem Culturzustande, in dem wir als den Erwerb unzähliger Generationen von Menschen ein wirksames und werbendes Capital bestehender Sittlichkeit voraussetzen dürfen, die sittliche Erziehung erleichtert und begünstigt wird durch die Wirkung des sittlichen Vorbildes anderer bereits mehr oder weniger sittlich durchgebildeter Menschen, so hat aller Wahrscheinlichkeit nach diese wichtige Hülfe noch gefehlt, als die ursprünglichen Leistungen sittlicher Art in der Menschheit überhaupt erst entstehen mussten. In diesem Stadium also können die Anfänge aller Sittlichkeit nur einfach aus der Gewöhnung von Kindern und Untergebenen zum Gehorsam gegen die Befehle und Wünsche der factischen Auctoritäten entsprungen sein. Noch immer sehen wir auch in der Gegenwart auf solche Weise sittlichen Gehorsam zu Stande kommen. Doch abgesehen hiervon und von dem schon erwähnten Ein-

fluss des sittlichen Vorbildes erkennen wir im Bereiche der moralischen Gesetzgebung noch einen anderen Factor als wirksam, an Wichtigkeit den anderen weit überlegen und durch sich selber mächtig, nicht nur auch wieder blos sittlichen Gehorsam überhaupt zu begründen, sondern dem sittlichen Leben derer, die sich durch ihn bestimmen lassen, einen höheren Geist und Inhalt zu verleihen. Und dies ist der Factor der durch Ideale des Lebens geleiteten moralischen Gesetzgebung, auf den allein alles Fortschreiten von niederen zu höheren Stufen der Sittlichkeit zurückgeführt werden kann.

Auch Ideale hegen und vertreten nämlich ist an sich keine sittliche Leistung, wenngleich das moralistische Pathos der meisten Ethiker es uns so gerne glauben machen möchte, dass nichts so eng mit einander zusammengehöre, wie Sittlichkeit und Idealismus. Ideale aber sind stets das Product urwüchsiger schöpferischer Geisteskraft. Und auch bei denen, die sie annehmen, ist der Glaube an sie, in dem dies geschieht, niemals das Ergebnis von Pflichtgeboten und Gewissensforderungen. Wohl kann man, wenn man in der einem bestimmten Ideal inhaltlich entsprechenden sittlichen Gesinnung erzogen ist, sehr stark die Pflicht empfinden, für sein Ideal zu leiden und zu arbeiten. Dann aber ist doch nicht etwa dieses Ideal selbst, sondern die schon durch dasselbe oder vielleicht auch durch andere Ideale bestimmte moralische Erziehung der Grund für jene sittlichen Leistungen. Aus eben solchen sittlichen Gründen jedoch leiden und arbeiten die Schöpfer von neuen Lebensidealen für diese nie, sondern deren Leistungen im Dienste ihrer Ideale gehen, ohne erst der

Vermittlung sittlicher Motive zu bedürfen, unmittelbar aus der natürlichen Energie ihres geistigen Lebens hervor. Dass sie aber ihre geistige und körperliche Energie überhaupt für ideale Ziele und Werthe und nicht etwa für die Zwecke eines nur sinnlichen Begehrens einsetzen, das begründet den Unterschied, der zwischen der übersittlichen und der untersittlichen Art der sittlichen Indifferenz und der sittlich indifferenten Motive zu einer moralischen Gesetzgebung besteht.

Auch Gründe von untersittlicher Art bestimmen ja viele Forderungen, Gebote und Verbote der moralischen Gesetzgebung. Ueberall wo die erlaubten Zwecke der Selbsterhaltung und des Gedeihens der familiären, bürgerlichen und staatlichen Gemeinschaften, kurz des Egoismus im engeren und im weiteren Sinne und Umfang eine nüchterne und umsichtige Berechnung der Mittel erfordern, durch deren Anwendung jene Zwecke möglichst zweckmässig erreicht werden, entsteht aus den untersittlichen Motiven der Lust, des Nutzens und des Strebens nach irdischem Glück eine moralische Gesetzgebung mit gleichwohl Sittlichkeit stiftenden Wirkungen. Ideal ist hier von Haus aus nichts, sondern alles ist berechenbar, banausisch, platt und gewöhnlich; würdig und erhaben wird hier der eine oder der andere Zweck erst, wenn sich seiner der Idealismus bemächtigt und dem darauf gerichteten Streben die Gluth der Begeisterung und den Schwung einer höheren Sehnsucht einhaucht. Und doch haben wir gerade nur in den untersittlichen Motiven der moralischen Gesetzgebung die Grundlage einer aufwärts strebenden Entwicklung vor Augen. Denn die aus blossen irdischen Zweckmässigkeitsgründen herrührenden

Gebote stiften in dem freiwilligen Gehorsam, den sie bewirken, etwas Höheres, als das, was sie selbst sind, nämlich eine in ihrer Art stets schon sittliche Gewissensbildung und Pflichterfüllung.

Umgekehrt aber liegt eine Entwicklung von oben nach unten vor, wenn die Schöpfer von Idealen des Lebens die diesen entsprechenden Handlungen den Menschen als Gebote und Forderungen auferlegen, und wenn vermöge derselben psychologischen Gesetze, die in jenem ersten Falle die gleiche Wirkung erklären, auch wieder derselbe Erfolg, nämlich Gewissensbildung und Pflichterfüllung zu Stande kommt. So entsteht in formal völlig gleicher Weise die Sittlichkeit aus übersittlichen und aus untersittlichen moralischen Gesetzen. Und doch ist ein Unterschied im Inhalt der beide Male erzeugten Sittlichkeit unverkennbar. Denn die aus untersittlichen moralischen Gründen entsprungene Sittlichkeit steht inhaltlich auf einer niedrigeren Stufe als die Bindung des Gewissens an jede sittliche Gesetzgebung, die sich als der geistige Niederschlag einer durch Ideale bestimmten moralischen Gesetzgebung darstellt. Und ebenso steht jede inhaltlich auf niedere Ideale zurückzuführende Sittlichkeit tiefer, als die Gestalten des sittlichen Wollens, die durch den moralischen Einfluss von höheren Idealen inhaltlich bestimmt sind.

8.

Fragen wir nun nach dem Mass für die Höhe und den Werth der verschiedenen Lebensideale, die den Inhalt des Sittengesetzes begründen, wenn Menschen unter dem Einfluss einer übersittlich motivirten moralischen

Gesetzgebung sittlich werden, so wird die Antwort auf diese Frage sehr verschieden ausfallen, je nachdem welchem Cultur- und Lebenskreise derjenige angehört, der sie giebt. Allgemeingültige und objective Werthbestimmungen, in denen alle Menschen übereinstimmten, sind nämlich lediglich Gebilde der Phantasie oder einer sich überstürzenden Abstraction. Ueber die Subjectivität als den letzten Factor alles Werths, den man schätzt, und jedes höchsten Massstabes, an dem man die verschiedenen Werthe vergleichend bestimmt, kommt man eben doch nirgends hinaus. Und so ist auch die abgestufte Ordnung, in der man die Reihe der natürlichen oder niederen und der höheren oder idealen Güter einem bestimmten Werthmassstabe unterwirft, im letzten Grunde bedingt durch ein subjectives Begehren und Zwecksetzen, mögen in demselben Culturkreise auch noch so viele Menschen vorhanden sein, die dieselbe Güterscala in der Hauptsache wenigstens anerkennen. Verfänglich aber ist bei jedem Unternehmen, eine solche Güterscala zu bilden, die Nothwendigkeit, die Güterbegriffe abstract zu fassen und mehr oder weniger zu hypostasiren. Denn so entsteht der begriffsrealistische Schein, wie wenn jene Güter als solche eine Subsistenz für sich selbst hätten, während reale und ideelle Objecte stets nur dadurch zu Gütern werden, dass zugleich immer auch Menschen vorhanden sind, die sie als Güter begehren und schätzen.

Unter diesen Umständen aber fragt es sich, ob die neuerdings vor allem mit dem Werthbegriff arbeitende Güterlehre überhaupt mehr leisten kann, als nur eine irgendwie bestimmte Güterscala zu entwerfen und durch Argumentationen ad hominem möglichst plausibel zu

begründen. Auch dadurch aber würde die Frage nach dem Verhältnis von Ideal und Sittlichkeit noch nicht erschöpfend erledigt sein. Wir haben uns ferner nämlich zu vergegenwärtigen, wie die verschiedenen Ideale des Lebens, wenn sie den Inhalt einer moralischen Gesetzgebung bestimmen, nicht nur überhaupt durch deren Vermittlung eine entsprechende concret sittliche Reactionsweise in den durch sie sittlich werdenden Menschen hervorrufen. Sondern wir haben auch darauf zu achten, dass diesen der Inhalt des in ihrem Gewissen wirksamen Sittengesetzes, gerade wenn ihm ein ideal geartetes moralisches Gesetz zu Grunde liegt, in verschiedenen charakteristischen Typen einer innerlichen sittlichen Gebundenheit lebendig wird. Und in solcher subjectiv sittlicher Weise spiegeln sich in der Art ihres eigenen Gewissens die idealen Werthe selbst, deren moralgesetzlicher Einfluss die concrete sittengesetzliche Bestimmtheit des Gewissens als ihren Niederschlag hinterlassen hat.

Insofern scheint mir nun der sittengesetzlich wirksame Inhalt des Gewissens der verschiedenen einzelnen Menschen durch folgende Haupttypen der concreten Sittlichkeit vertreten zu sein. Unter den durch Moralgesetze mit idealem Inhalt gebildeten Gewissen der Menschen sind nämlich einmal solche von der Art, dass ihr sittengesetzlicher Inhalt vorwiegend als Ehrgefühl ausgeprägt erscheint. Hier gilt die Wahrung der persönlichen Ehre als die höchste Pflicht, die dem ehrenhaften und insofern gewissenhaften Manne unter Umständen auch die schwersten Opfer als unbedingt nothwendige sittliche Leistungen auferlegt. Dieser Typus der Sittlichkeit weist zurück auf die moralgesetzlichen

Einwirkungen der von Erziehern und anderen sittlichen Auctoritäten gepflegten Sitte, sei es der allgemeinen Volkssitte, sei es der besonderen Berufs- und Standessitte. Und gerade solche ideale Strebungen, wie die der Vaterlandsliebe, der Unterthanentreue, der Waffenbrüderschaft, aber auch des Idealismus, vermöge dessen manche Berufe eine specifische Berufstreue und innere Wahrhaftigkeit ihrer Inhaber erfordern, bewirken, als Moralgesetz zur Geltung gebracht, in denen, auf die sie moralischen Einfluss gewinnen, eine Sittlichkeit, die sich irgendwie in ihrem persönlichen Ehrgefühl und ihrem Sinne für Ehre und ehrenhaftes Handeln concentrirt.

Anders bestimmt ist der Typus einer sittlichen Gewissenhaftigkeit, deren Regungen und Gebote in dem persönlichen Gerechtigkeitssinne ihrer Subjecte central zusammengefasst erscheinen. Alle Beziehungen des Lebens nämlich in erster Linie den Rücksichten der Gerechtigkeit gegen andere und gegen sich selbst, auch unter eigenen Opfern, unterzuordnen, das ist die Tendenz dieser Art von Sittlichkeit. Seinen moralischen Ursprung hat dieser Typus in dem öffentlichen Rechtsleben, dessen Grundsätze namentlich auf seine berufenen Diener mit dem persönlichen sittlichen Erfolge einwirken, dass ihr Gewissen selbst einen überwiegend juristisch gearteten Inhalt gewinnt. Dieser Klasse von sittlichen Personen gehören die starren Rigoristen der Sittlichkeit an, die so gern in fremde Gebiete moralistisch hineinreden und übergreifen, und denen alles Leben nur dazu da zu sein scheint, um strengen, rechtlich gearteten Grundsätzen unterworfen zu werden. Im Pharisäismus hat eine solche, an das Ideal der persönlichen Gerechtigkeit gebundene,

sittliche Richtung des Lebens die Religion zu knechten gesucht und, bis Jesus sie aus dieser inneren Unfreiheit erlöste, zu knechten verstanden. Der officielle Katholicismus ferner, als der Erbe auch der moralischen Einflüsse des römischen Rechts, das er in demselben starren Geiste zum Kirchenrecht umzubilden gewusst hat, und alle ihm ähnlichen Erscheinungen auf dem Gebiete des Protestantismus werden innerlich aufrechterhalten durch eine Sittlichkeit, der als Ideal des Lebens das höchste Gut eines allen Menschen aufzuerlegenden höchsten, ja vermeintlich göttlichen Rechtes zu Grunde liegt.

Im diametralen Gegensatz zu dieser Sittlichkeit des Gerechtigkeitssinnes steht die Sittlichkeit, in der das Gewissen gebunden ist durch den Geist einer Liebe, die im Verhältnis von Mensch zu Mensch die Rücksichten der starren Gerechtigkeit gerade ausgeschlossen wissen will. Vergebung, Hülfsbereitschaft in jedem Sinne und Ueberwindung des Unrechts nicht durch Recht, sondern des Bösen durch das Gute, der Lieblosigkeit durch die Liebe, das sind die Pflichten, die den durch den moralischen Einfluss des christlichen Ideals sittlich gebildeten Menschen durch ihr Gewissen vorgeschrieben werden.

Endlich sehen wir die Gewissen vieler gebunden an den sittengesetzlichen Niederschlag von moralischen Einflüssen, die ein lediglich negatives Ideal des Lebens voraussetzen. Die Askese, als höchste Aufgabe des Lebens erstrebt und geleistet, wenn auch auf dem religiösen Hintergrunde einer Hoffnung, die sich erst im Jenseits erfüllen soll, hat gleichfalls im hohen Masse Sittlichkeit stiftend gewirkt. Aus der Antike hat sich dieses moralische Gesetz als der Ausdruck eines allem Mönchtum

und verwandten Erscheinungen zu Grunde liegenden weltfremden, aber auch liebeleeren Lebensernstes in das Christenthum forterstreckt, um hier lange Zeiten hindurch als die höchste ideale Norm für alle christliche Vollkommenheit zu gelten.

In unserer protestantischen Cultur nun sind zwar das asketische Ideal und die ihm entsprechende Sittlichkeit, weil sie nur einen persönlichen, aber keinen oder im günstigsten Falle blos einen sehr mittelbaren und geringen Werth für die menschlichen Gemeinschaftsbeziehungen haben, gering geschätzt und durch die Reformation officiell wenigstens geradezu ausgeschaltet. Uebrigens streiten sich Gerechtigkeit, Ehre und Nächstenliebe um den Vorrang, soweit sie nicht dieselben Pflichten begründen. Denn andererseits begründen sie vielmehr auch den Conflict von Pflichten, die sie in widersprechender Weise demselben Menschen auferlegen. Und dabei treten zu jenen ideal begründeten auch die nur durch eine untersittliche Zweckmässigkeitsmoral bestimmten Pflichten hinzu. Den Conflict aller dieser Pflichten nun etwa im Voraus theoretisch entscheiden zu wollen, ist aber völlig müssig. Denn einmal richtet sich ja doch niemand nach moralischen Theorien, wenn er sich in praktischen Schwierigkeiten von sittlicher Art befindet. Ferner aber wäre jede theoretische Entscheidung des Pflichtenconflicts doch auch nur immer subjectiv. Denn jeder Moralist geht dabei unvermeidlich zuletzt auf seine persönlichen Ueberzeugungen zurück. Kann also der Conflict der Pflichten vielmehr ausschliesslich im praktischen Leben selbst gelöst werden, so siegt in diesem eben, wie auch sonst, einfach das im Moment der Entscheidung kräftigste Motiv.

Dann aber kann es sich bei allem moralischen Einfluss, den man, sei es in der Erziehung, sei es sonst im Verkehr mit anderen, sei es als Geistlicher, als Lehrer, als Richter, als Vorgesetzter irgendwelcher Art, oder auch als Bücher schreibender berufsmässiger Moralist, zu üben Gelegenheit hat oder verpflichtet ist, lediglich darum handeln, dass man die Motivkraft der Pflichtmotive, die den eigenen Idealen entsprechen, nach Möglichkeit mit aller Energie und Treue zu steigern versucht. Hierfür die besten Kräfte einzusetzen ist jedenfalls von höherem Werth für die Beförderung und Erhöhung der Sittlichkeit überhaupt, als die alte rationalistische Fabel von einem in den Gewissen aller Menschen gleichmässig sich äussernden und Pflichten gebietenden allgemeinen Sittengesetz mit dem Aufwand von meist ebensoviel unfruchtbarem Pathos wie irreführender Sophistik aufrechtzuerhalten.

Suchen wir endlich das Gebiet, auf dem die Bildung und die Aneignung von Idealen ursprünglich heimisch ist, so kann es nur in einem persönlichen Glauben, der das Leben und Wirken mit einem höheren Geiste als dem der natürlichen Interessen durchdringt, gefunden werden. Denn alle Ideale, die man hegt, sind Gegenstände eines persönlichen Glaubens, der allein auch dem auf sie gerichteten Streben Inhalt und Kraft giebt. So idealisirt man die Wirklichkeit, indem man sie aus höheren als den aus ihr selbst sich ergebenden Gesichtspunkten deutet und gemäss diesen Deutungen auf sie umbildend einzuwirken für seine höchste praktische Aufgabe hält. Versucht man umgekehrt gegebene Ideale zu empirisiren, so verkennt man ihr Wesen und zieht sie in den Staub der gemeinen Wirklichkeit herab.

Wie immer nun auch der Glaube an Ideale selbst beschaffen sein mag, er ist mindestens dem religiösen Glauben nahe verwandt. Daher aber ist es auch nicht zufällig, dass gerade die Schöpfer der höchsten Ideale, indem sie diesen entsprechende Forderungen an die anderen Menschen gerichtet, im Geiste ihrer Ideale selbst ein lebendiges Vorbild gegeben und durch beides moralische Gesetzgebungen mit sittlichem Erfolge gestiftet haben, alles dieses stets auf Grund von ganz bestimmten religiösen Voraussetzungen gethan haben. So haben sie denn auch stets das ideale Wollen, von dem sie selbst erfüllt waren, und dessen Gebote sie auch anderen Menschen vorschrieben, als den Ausdruck sowohl wie die Ausführung eines ihnen offenbaren göttlichen Willens selbst empfunden, gelehrt und vertreten. Die in solcher Weise durch Jesus Christus durchaus und ausschliesslich religiös begründete christliche Moral als ein Absenker des in Jesu Leben und Wirken lebendig gewordenen Ideals einer der Vollkommenheit Gottes gleichartigen Liebe zu den Menschen (Mt 5 48) gilt uns als Christen selbstverständlich für die höchste Stufe der idealen moralischen Gesetzgebung. Deren sonstige Gestaltungen aber erscheinen demgemäss als niedrigere Stufen der Moral, die, soweit ihre Vorschriften mit denen jener übereinstimmen, als Bundesgenossen zur Bewirkung der Sittlichkeit anzuerkennen sind, soweit sie jedoch den moralischen Grundsätzen des Christenthums auf den Gebieten, auf die sich diese beschränken, zuwider sind, von den überzeugten Christen immer mehr thatkräftig zu überwinden versucht werden müssen.

3 0112 072398685